

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vereinbarungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsverbindungen. Leistungen und Lieferungen werden ausschliesslich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgeführt. Eventuell abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Rechtsgültigkeit.
2. Abweichende Vereinbarungen sind aus Gründen der Klarheit nur gültig, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Bestellers. Die Lieferung von Waren, die Erfüllung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Regelungen.

§ 2 Angebote und Vertragsinhalte

1. Unsere Angebote sind aus Gründen der Klarheit nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Abweichungen und Änderungen gelten nur dann verbindlich als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Preise in unseren Angeboten sind während der im Angebot angegebenen Frist gültig. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden. Bei Fehlen einer Fristangabe im Angebot ist diese während 30 Tagen ab Angebotsdatum gültig.
2. Unsere Preise verstehen sich für verpackte Ware, netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie allfälliger Zuschläge wie z.B. Energiezuschlag, LSVA, Lkw-Maut, Transportbruchversicherung, Verpackungszuschläge, etc. Bezüglich Transportkosten und Gefahrenübergang siehe § 3 Punkt 2. Maßgeblich ist die jeweils schriftlich abzufassende Kundenkonditionsvereinbarung und die generell gültigen «Besonderen Hinweise für Lieferungen und für die Berechnung von Glasprodukten der Vetrotech Saint-Gobain».
3. Eventuell notwendige Gerüste, Kräne, Baulifte etc. sind in unseren Preisen nicht enthalten.
4. Unsere Gläser werden bei der Flächenberechnung auf den nächsten vollen Zentimeter aufgerundet. Für PROTECT-Isoliergläser erfolgt diese Berechnung mit 3:3. Das kleinste Berechnungsmaß für die verschiedenen Gläser richtet sich nach der gültigen Preisliste. Für Scheiben mit unregelmässiger Form wird die Oberfläche des Rechtecks, aus dem sie geschnitten werden, berechnet. Diese und sonstige Zuschläge ergeben sich aus den «Besonderen Hinweise für Berechnung und von Glasprodukten» der gültigen Preislisten der Vetrotech Saint-Gobain.

5. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Erklärungen oder Anzeigen des Bestellers bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Der Besteller erkennt hiermit an, dass dessen Einkaufsbedingungen, sofern sie im Widerspruch zu den vorliegenden AGB stehen, keine Rechtsgültigkeit haben. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Vertrages wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
6. Änderungen und Stornierungen von Aufträgen durch den Besteller können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen oder benötigte Vorprodukte für die Produktion noch nicht von uns bestellt worden sind. Bis dahin angefallene und auf die Änderung oder Stornierung zurückzuführende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Fertigungsbedingt können bei allen Produkten bereits 24 Stunden nach Auftragserteilung Kosten anfallen, selbst wenn der von uns angegebene, voraussichtliche Liefertermin erheblich später liegt.
7. Unterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Kataloge, Prospekte etc., die dem Besteller von uns überlassen werden, bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht, noch veröffentlicht, noch vom Besteller selber in irgendeiner Weise verwendet werden. Unterlagen sind uns auf unser Verlangen hin vollständig zurückzugeben.

§ 3 Versand und Termine

1. Versandwege und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge. Wünscht der Besteller eine abweichende Verpackungsart, übernimmt er die Haftung für Schäden bei Transport, Lagerung und hierdurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten. Eventuell anfallende Zusatzkosten werden separat in Rechnung gestellt.

Mehrwegverpackungen und/oder Glastransportgestelle werden dem Besteller nur leihweise zur Verfügung gestellt und verbleiben in unserem alleinigen Eigentum und sind vom Besteller in einwandfreiem Zustand spätestens 30 Kalendertage nach Empfang frei Produktionswerk zurückzuführen. Unterbleibt

dies, sind wir berechtigt, ab dem 31. Tag gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an für jede Woche 20% des Anschaffungspreises (betraglich jedoch maximal auf den vollen Anschaffungspreis der Einheit begrenzt) als Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird. Wir behalten uns das Recht vor, beschädigte oder verloren gegangene Gestelleinheiten in Rechnung zu stellen.

2. Der Gefahrenübergang einschließlich des Bruchrisikos geht mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, bzw. der Versendung auf den Besteller über, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder unseres Betriebsgeländes und zwar unabhängig davon, ob der Transport von uns oder vom Besteller beauftragt wurde. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird. Wird der Transport mit unserem Fahrzeug oder mit Fremdfahrzeugen durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Transporteurs nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist. Bei unseren gewerblichen Besteller ist das Abladen alleinige Angelegenheit des Besteller, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend im Güterfernverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet.

3. Der Besteller ist wegen der besonderen Eigenschaften der Waren und der Gefahr von Beschädigungen verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Hierbei sind alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel an der Verpackung und/oder an den Produkten, Fehlmengen oder Falschlieferungen ohne zeitliche Verzögerung, spätestens jedoch binnen 2 Werktagen gerechnet vom Zeitpunkt der Anlieferung an, in jedem Fall aber vor deren Verarbeitung oder Einbau uns gegenüber schriftlich und unter Angabe der konkreten Art des Mangels zu rügen. Andernfalls verwirkt der Besteller sämtliche Sachgewährleistungsansprüche bezüglich der betreffenden Mängel. Aus versicherungstechnischen Gründen ist die Beschädigung der Verpackung und/oder der Ware sowie offensichtliche Fehlmengen (z.B. fehlendes Transportgestell) im Anlieferzustand vom Besteller unbedingt zur Wahrung von Ansprüchen auf den Anlieferpapieren des Transporteurs zu vermerken und unmittelbar unter Beifügung einer

entsprechenden Kopie schriftlich an uns zu melden. Gegebenenfalls sollte die Annahme der Ware verweigert werden. Die Meldung eines Schadens muss ohne zeitliche Verzögerung, spätestens jedoch binnen 48 Stunden gerechnet vom Zeitpunkt der Anlieferung an, vorzugsweise mit Digitalfotos, nachweislich an uns gemeldet werden.

4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei durch den Besteller veranlassten Teillieferungen trägt dieser die hierdurch verursachten Mehrkosten.

5. Sofern nicht eine ausdrücklich schriftliche und von uns verbindlich als solches bezeichnete Terminzusage vorliegt, sind unsere sämtlichen Terminangaben betreffend Lieferungen oder anderen Leistungen aufgrund von Besonderheiten bei der Glasfertigung nur als unverbindliche Richttermine und nicht als Fixtermine zu verstehen. Die angegebenen voraussichtlichen Lieferfristen gelten für den Tag des voraussichtlichen Versands ab unserem Werk. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktionsdauer beginnt die Lieferfrist mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

6. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie Betriebsstörungen als Folge von Streik, Aussperrung, Verzögerung der Lieferung von Fremtteilen und Vorprodukten, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Rohstoff- und Energieversorgung, Unterbrechungen des Verkehrs, hoheitliche Massnahmen, Kriegsauswirkungen und alle Fälle höherer Gewalt, die die Fähigkeit zur Lieferung beeinträchtigen, befreit uns für die Zeit ihrer Auswirkung sowie für eine angemessene Zeit danach von der Lieferpflicht. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht binnen angemessener Frist, kann der Kunde zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 4 Unmöglichkeit und Verzug

1. Tritt eine wesentliche unvorhergesehene Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so dass unsere Leistung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Bei erheblicher, nicht vom Besteller oder von Drittpersonen verschuldeter Überschreitung eines Termins ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufs dieser Nachfrist unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts steht dem Besteller kein Schadenersatzanspruch gegenüber uns zu.

3. Als versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss vom Besteller innerhalb maximal 30 Kalendertagen abgerufen werden, andernfalls werden dem Besteller die anfallenden Lagerungskosten gemäß unserer «Besonderen Hinweise für Berechnung und von Glasprodukten» in den gültigen Preislisten in Rechnung gestellt. Darüber hinaus sind wir im Falle des Annahme- oder Abrufverzuges des Bestellers berechtigt, die Preise des tatsächlichen Abnahmetages zu berechnen sowie Handling- und Einlagerungskosten in Rechnung stellen.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise gelten ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Versandkosten sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Sofern auf unserer Rechnung nichts Abweichendes vermerkt ist, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit dem am Zahlungsort banküblichen Zinssatz für ungedeckte Kontokorrentkredite zuzüglich 1% belastet.

3. Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug – ohne Behinderung – erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Besteller, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder Einbaubedingungen.

4. Soll die Lieferung oder Leistung 4 Monate nach Vertragsschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung von Kosten, Löhnen etc. über den Preis neu zu verhandeln.

5. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn unsere Leistung ohne unser Verschulden über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird.

6. In Fällen begründeter Zweifel an der Liquidität des Bestellers und/oder bei einem Auftragswert mit einem Warenwert über EUR 5'000,00 behalten wir uns vor, eine angemessene Anzahlung oder Vorkasse bei Bestellung oder Lieferung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden oder ein Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen festgestellt wird, was nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lässt, dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Besteller gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Besteller nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

7. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, gegenüber den Rechnungen des Lieferanten die Verrechnung mit Gegenforderungen zu erklären oder die Zahlungen wegen solcher Gegenforderungen zurückzuhalten, wenn die Gegenforderungen entweder vom Lieferanten schriftlich anerkannt sind oder auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichtsurteil beruhen.

8. Beanstandungen der Rechnungen sind uns innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und mit Begründung versehen mitzuteilen. Abzüge welche nicht ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt wurden, sind nicht statthaft und werden nachbelastet.

9. Eine Zahlungsverweigerung oder -zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, wenn ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Eine Aufrechnung ist gem. vorstehender Ziffer 7. nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Gewährleistung, Garantie, Qualitätsmerkmale und -bewertung, Beanstandungen

§ 6.1 Gewährleistung

1. Weist die von uns gelieferte Ware Mängel auf, die die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich beeinträchtigen, oder weist die Ware eine Eigenschaft nicht auf, die von uns beim Vertragsschluss schriftlich zugesichert wurde, so stehen dem Besteller gesetzlich geregelte Sachgewährleistungsansprüche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Gewährleistung und Garantie zu. Sämtliche erwähnten Eigenschaften der Ware beziehen sich auf den Rohling des Prüfberichtes.

2. Die Gewährleistung gilt bei einer Lieferung von Brandschutzglas der Produktfamilien Pyroswiss®, Vetroflam®, Contraflam® und Swissflam® sowie Sicherheitsglas der Produktfamilien Vetrogard® und Polygard®, unter Beachtung und Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Lieferung vom Hersteller herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen, wie z.B. die produktspezifischen Anwendungsbedingungen, den allgemein gültigen Verglasungsrichtlinien und Voraussetzungen der zugrunde liegenden spezifischen Verwendbarkeitsnachweise. Veröffentlichte Funktionsdaten von Funktionsgläsern, z.B. Wärmedurchgangskoeffizienten, Schalldämmwert, Lichtdurchlässigkeit, Gesamtenergieidurchlass, etc. richten sich nach den in den gültigen Normen festgelegten Randbedingungen. Weichen im eingebauten Zustand vorliegende Bedingungen von den jeweils gültigen Normbedingungen, bzw. den produktspezifischen gültigen Anwendungsbedingungen ab, so sind solche Abweichungen nicht Gegenstand der Gewährleistung.

3. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Gewichten, Inhalten, Dicken und Farbtönen sind, sofern unsererseits keine ausdrückliche und schriftliche Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt, im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt.

4. Für den Fall der Nacherfüllung behält der Verkäufer sich die Wahl zwischen einer Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache vor; dies gilt nicht für den Fall eines Lieferregresses gemäß §§ 445a, 445b BGB, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. § 439 Absatz 3 BGB bleibt unberührt. Die Erforderlichkeit von Aufwendungen

für das Entfernen mangelhafter und den Einbau mangelfreier Ware ist vom Kunden darzulegen und zu beweisen. Hierzu sind die tatsächlich angefallenen Kosten der vernünftigerweise vorgenommenen Maßnahme in einer nachvollziehbaren Abrechnung nachzuweisen.

5. Soweit die Kosten der Nacherfüllung nach den Einzelfallumständen unverhältnismäßig sind, darf der Verkäufer den Ersatz dieser Aufwendungen verweigern. Unverhältnismäßig sind die Kosten insbesondere dann, wenn die Kosten der Nacherfüllung im Vergleich mit dem Wert der Ware im mangelfreien Zustand oder im Vergleich mit der Bedeutung des Mangels in einem unangemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die insgesamt erforderlichen Kosten der Nacherfüllung 150% des abgerechneten Warenwerts oder 200% des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Die gesetzlichen Verjährungsfristen im Fall arglistigen Verschweigens, im Fall einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie im Fall eines Lieferregresses gemäß §§ 445a, 445b BGB, bei dem der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist, bleiben unberührt.

In folgenden Fällen ist jegliche Gewährleistung oder Schadensersatzleistung, im Rahmen rechtlicher Zulässigkeit, ausgeschlossen:

- bei Beschädigung der Gläser nach der Lieferung oder Montage
- bei Nichtbeachten von Anwendungsrichtlinien, Installationsanleitungen, Produktinformationen, Verglasungsrichtlinien und technischen Voraussetzungen der zugrunde liegenden Verwendbarkeitsnachweisen, die zu Produktschäden und Aufhebung oder Einschränkung der Tauglichkeit der vorausgesetzten Eigenschaften führen.
- bei unsachgemäßen Reinigungsoperationen, insbesondere die Reinigung mit abrasiven Mitteln
- bei Modifikationen und Weiterverarbeitung nach Auslieferung an der Ware durch den Vertragspartner oder Dritte ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung

7. Garantien im Rechtssinne übernimmt der Verkäufer nicht, es sei denn, diese werden ausdrücklich vereinbart.

§ 6.2 Garantie

1. Für eine Lieferung von Brandschutzglas der Produktfamilien Contraflam® und Swissflam® garantieren wir neben der gesetzlichen Gewährleistung für einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren, beginnend mit der Auslieferung der Gläser an unseren Vertragspartner, dass die Durchsichtigkeit sowie die Brandschutzfunktion unserer Gläser in Hinsicht auf die Erfüllung der Mindestschutzziele gemäß MBO 10-2016: § 3 und § 14 unter Einhaltung unserer Anwendungsbedingungen und der allgemein gültigen Verglasungsrichtlinien erhalten bleibt.
2. Die Durchsichtigkeit bezieht sich auf Trübung oder Bläschen in der Brandschutzschicht, bzw. dadurch in den Brandschutzschichten entstehenden Einschränkungen sowie auf kondensationsbedingte Reaktionen im Scheibenzwischenraum bei Isolierglaskombinationen. Näheres entnehmen Sie bitte unseren Anwendungs- und Qualitätsrichtlinien.
3. Die Brandschutzgarantie bezieht sich auf die von uns im Rahmen der CE-Markierung geprüften Glas-Rahmensysteme und einem üblichen Innenraumklima eines in hiesigen Breiten üblicherweise normal klimatisierten Gebäudes. Es wird zum Zeitpunkt der Glasbestellung unterstellt, dass der Endabnehmer die klimatischen Bedingungen im Gebäude gemäß unseren Anwendungsbedingungen geprüft hat und dauerhaft gewährleistet.
4. Werden die Produkte in beweglichen Bauteilen wie z.B. Feuer- schutzabschlüssen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einer regelmäßigen Wartung unterliegen, eingesetzt, wird vorausgesetzt, dass über den gesamten Garantiezeitraum eine lückenlose Wartungsdokumentation vorgelegt werden kann und die Einstellung der Türschließer fachgerecht erfolgt, so dass schädigenden Krafteinwirkungen auf die Gläser ausgeschlossen sind.
5. Beurteilungsgrundlage sind die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Qualitäts- und Einbaurichtlinien sowie die Anwendungsbedingungen für Contraflam® und Swissflam®, die diesem Dokument beigelegt sind, bzw. Ihnen bereits vorliegen. Diese Dokumente sind darüber hinaus auch auf unserer Webseite www.vetrotech.de abrufbar.
6. Gesetzlich oder vertraglich geregelte Sachmängelrechte für alle von uns gelieferten Produkte bleiben von dieser Garantie unbeeinträchtigt. Die Garantie für Contraflam® und Swissflam® umfasst, nach unserer Wahl entweder den kostenlosen Ersatz oder das Zurückziehen der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises.

§ 6.3 Qualitätsmerkmale und -bewertung

1. Alle gelieferten Produkte unterliegen auf gesetzlicher Grundlage der CE-Markierung, mit welcher die Konformität mit den jeweiligen Produktnormen und -eigenschaften bestätigt wird. Die Nachweise zu den wesentlichen Produkteigenschaften und Leistungsmerkmalen werden gemäß gültiger EN-Normen ermittelt und gemäß Bauproduktgesetz durch eine Leistungserklärung (DOP/Declaration of Performance) spätestens bei Lieferung unserer Produkte bereitgestellt.
2. Alle Produktangaben wie zum Beispiel Masse, Gewichte, Beschreibungen, Montageanleitungen, Berechnungen, Skizzen und Zeichnungen in Broschüren, Musterbüchern, Preislisten und/oder sonstigen Drucksachen sind für uns unverbindlich. Die Leistungsmerkmale des jeweiligen Glases sind der dem Produkt zugehörigen Leistungserklärung zu entnehmen. Darüber hinaus gehende Eigenschaften sind als solche schriftlich zu vereinbaren und müssen in jedem Fall durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
3. Alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- und Montagearten sind vom Besteller zu beachten. Für Glasstatiken ist der Besteller verantwortlich, von uns angegebene Dicken sind Glasdickenempfehlungen. Da uns in der Regel die genauen örtlichen Gegebenheiten und Einbaubedingungen nicht bekannt sind, wird bei der Glasdickenempfehlung angenommen, dass die Konstruktionen dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen und technischen Regeln entsprechen. Es wird vorausgesetzt, dass der Endabnehmer sonstige baurechtliche und öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Bauteile oder -arten vor der Glasbestellung geprüft hat.
4. Bei Sonnen- und Wärmeschutzgläsern kommen im Hoch-Vakuum gesputterte Metall- und Metalloxidschichten zum Einsatz. Die Dicken dieser Beschichtungen betragen nur weniger Nanometer und können sowohl in Transmission als auch in Reflexion in Abhängigkeit vom Betrachtungswinkel, Abschattungen, den Beleuchtungs- und Witterungsverhältnissen oder anderen orts- oder projektspezifischen Gegebenheiten hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes und Farbwirkungen von Glas zu Glas oder selbst innerhalb einer Scheibe visuell von verschiedenen Betrachtern unterschiedlich wahrgenommen werden. Derartige Farbeffekte und -wirkungen werden eingehend im Merkblatt des VFF zur Farbgleichheit transparenter Gläser im Bauwesen beschrieben. Auf Grund der Komplexität der Ferti-

gungs- und Beschichtungsprozesse können hinsichtlich der Farbwirkung und Farbwahrnehmung chargenbedingt geringe Unterschiede auftreten. Dies ist besonders auch bei Nachlieferungen von beschichteten Gläsern innerhalb der Gewährleistungsfristen oder Austausch von Gläsern nach längeren Zeiträumen zu beachten. Farbunterschiede innerhalb der in der ISO 11479-2 beschriebenen Messverfahren und Toleranzgrenzen stellen keinen Reklamationsgrund dar.

§ 6.4 Beanstandungen

1. Ein Mangel ist uns umgehend schriftlich, spätestens innerhalb von 48 Stunden möglichst unter Beifügung entsprechender Nachweise (Lichtbilder etc.) anzuzeigen. Nach Erkennung eines Mangels am Produkt ist jede weitere Be- oder Verarbeitung, Installation oder sonstige Benutzung der Ware, und zwar auch deren Weiterveräußerung, einzustellen. Dies gilt solange, bis eine Klärung über die Berechtigung und Abwicklung der Reklamation erzielt ist, bzw. hierzu ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgt ist. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, innerhalb einer angemessenen Frist den beanstandeten Mangel zu besichtigen und zu prüfen. Bei schuldhafter Verweigerung durch den Besteller entfällt die Gewährleistung, bzw. Garantie. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

2. Wird die Beschaffenheit der Ware innerhalb des gesetzlichen Gewährleistungszeitraumes zu Recht beanstandet, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auszutauschen, nachzubessern, Nachlass zu gewähren oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzuziehen. Sollte eine Nachbesserung bei der Erstlieferung zweimal nicht erfolgreich sein, bzw. die Ersatzlieferung zweimal fehlerhaft sein, so hat der Vertragspartner das Recht, nach seiner Wahl die Vergütung angemessen entsprechend der Wertminderung infolge des Mangels herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

3. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere für direkte oder indirekte Mängelfolgeschäden einschließlich entgangenen Gewinnes, sind im Rahmen rechtlicher Zulässigkeit ausgeschlossen. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Einbau-, Umglasungs-, Notverglasungen, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden, die ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durch den Besteller oder von Dritten ausgeführt worden sind. Der Besteller hat den Auftragnehmer

von solchen Ansprüchen freizustellen. Insbesondere wird die Übernahme der Kosten abgelehnt, wenn weitere Einzelheiten aus Verträgen des Bestellers des Auftraggebers mit weiteren Vertragspartnern bei Auftragserteilung nicht bekannt sind und nicht ausdrücklich schriftlich mit der Auftragsannahme bestätigt wurden.

4. Ist ein von uns anerkannter Mangel, welcher den Austausch von Gläsern unumgänglich macht, erst im eingebauten Zustand feststellbar oder tritt ein von uns anerkannter Mangel erst nach einer gewissen Zeit nach Einbau der Gläser auf (jedoch innerhalb der Verjährungsfrist), so verweisen wir auf obige Regelung in § 6.1 Ziff. 4. entsprechend.

5. Jegliche Haftung des Lieferanten außerhalb des Sachgewährleistungsrechts, also insbesondere auch jegliche Haftung für das Auftragsrecht erbrachte Dienstleistungen, wegen Verzuges, Erfüllung oder Unmöglichkeit, wegen Verschuldens vor oder bei Vertragsabschluss etc. ist, soweit sie nicht bereits durch eine andere Bestimmung der vorliegenden AGB abgedungen wurde, auf den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten und seiner Hilfspersonen beschränkt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Demzufolge besteht unter Vorbehalt eventuell zwingender Gesetzesbestimmungen in Fällen leichter oder mittelschwerer Fahrlässigkeit des Lieferanten und/oder seiner Hilfspersonen keine Haftung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (im Folgenden: «Vorbehaltsware») bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.

2. Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller mit anderen Waren verbunden, so steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde dem Lieferanten bereits im Zeitpunkt des Vertragschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Lieferanten unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.

3. Der Kunde hat den Lieferanten über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 4. bis 5. auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.

4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, einschließlich evtl. Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an den Lieferanten abgetreten. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht vom Lieferanten gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der vom Lieferanten gelieferten Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2. hat, wird ein dem Eigentumsanteil des Lieferanten entsprechender Teil abgetreten.

5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Besteller nahe legen, ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsbefugnis und das Weiterveräußerungsrecht des Besteller zu widerrufen. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten – sofern der Lieferant dies nicht selbst tut – und den Lieferanten die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen, was ggf. die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldnern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Besteller nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Besteller angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Lieferanten sofort fällig.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Besteller die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Der Kunde ist verpflichtet, ab der Warenannahme im Eigentum des Lieferanten stehende Liefergegenstände pfleglich und entsprechend der gültigen Anwendungsbedingungen sowie der Angaben auf den jeweiligen Produktaufklebern zu behandeln; insbesondere wird empfohlen, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

§ 8 Exportkontrollrecht

1. Der Käufer verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:

- Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder US Exportvorschriften stehen;
- Geschäfte mit UN/EU-Embargostaaten, die verboten sind;
- Geschäfte, für die eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.

Der Käufer haftet für sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Verkäufer aus einer Zuwiderhandlung entstehen.

2. Die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers entfallen, soweit ihnen anwendbare nationale oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und/oder Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 9 Sonstiges

1. Für sämtliche zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen und den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ist Aachen.

3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile der Bestimmung nicht. Der Besteller und wir sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommender zulässiger Bestimmung zu ersetzen.